

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung dient der Normierung von Gebührentatbeständen im Sinne des § 19 Abs. 10 FMABG für den Anwendungsbereich des mit BGBl. I Nr. XX/2013 erlassenen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG. Weiters wird eine bisher nicht vorgesehene Gebühr eines Tatbestandes aus dem BMVStG eingeführt und einige Gebühren für Tatbestände aus dem Investmentfondsgesetz 2011 sowie aus dem Börsegesetz dem tatsächlichen Aufwand für die FMA angepasst.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Entfall der Z 14 bis 16):

Da das Beteiligungsfondsgesetz mit dem Erlass des AIFMG aufgehoben wird, entfallen auch die Gebührentatbestände der TP 14 bis 16.

Zu Z 2 (Z 19b):

Mit der Z 2 wird für die Bewilligung der Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens auf eine andere BV-Kasse eine Gebühr eingeführt. Der erwartete Aufwand für die FMA für eine solche Bewilligung ist mit dem Aufwand für die Bewilligung der Verfügung über ein als Daueranlage gewidmetes Wertpapier (TP 19a) vergleichbar. Entsprechend wird die Gebühr mit EUR 300 festgesetzt.

Zu Z 3 (Z 21 bis 23 und Z 25):

Mit der Z 3 wird die Vergebüßung der TP 21 bis 23 und 25 von EUR 175 auf EUR 220 angehoben, da sich der tatsächliche Aufwand für diese Bewilligungen den vergleichbaren Tatbeständen gemäß InvFG 2011 (vgl. TP 28 ff) entspricht und diese ebenfalls mit EUR 220 vergebüßt werden.

Zu Z 4 (Z 30a bis c, und Z 31b):

Mit dieser Bestimmung wird die Gebühr der TP 30a bis 30c, und 31b von EUR 175 auf EUR 220 angehoben, da diese Bewilligungstatbestände des InvFG 2011 in der Vollzugspraxis tatsächlich zu einem höheren Arbeitsaufwand als bei Erlass des InvFG 2011 ursprünglich prognostiziert führen.

Zu Z 5 (Z 32f):

Mit dieser Bestimmung wird die Gebühr der TP 32f für die Mitteilung der Übermittlung von Unterlagen im Rahmen eines Notifikationsverfahren gemäß § 139 Abs. 2 InvFG 2011 an den vergleichbaren Tatbestand des TP 32g angeglichen und ebenfalls wegen eines erhöhten Arbeitsaufwandes von EUR 150 auf EUR 200 erhöht.

Zu Z 6 (Z 32g):

Mit der Z 6 wird die Vergebüßung der Ausstellung einer Bescheinigung (§ 95 Abs. 5 InvFG 2011) geregelt. Die hierzu zu entrichtende Gebühr (TP 32g) wird mit EUR 200 festgesetzt, da der Arbeitsaufwand mit dem Tatbestand des TP 32f vergleichbar ist.

Zu Z 7 (Z 33l bis v):

Mit der Z 7 wird die Vergebüßung der bewilligungspflichtigen Tatbestände des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) geregelt.

Die Vergebüßung der Bearbeitung der Registrierung eines AIFM wird mit EUR 2 500 (TP 33l) festgelegt. Gemäß § 1 Abs. 5 Z 2 AIFMG hat ein registrierungspflichtiger AIFM die von ihm verwalteten AIF zum Zeitpunkt der Registrierung gegenüber der FMA auszuweisen und gemäß § 1 Abs. 5 Z 3 AIFMG Informationen zu den Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF vorzulegen. Der Prüfaufwand wird auf ungefähr die Hälfte im Vergleich zu einem Konzessionsantrag (Gebühr EUR 6 000) geschätzt. Da sich der Aufwand der Prüfung mit zunehmender Zahl an AIF vergrößert, ist die Vergebüßung für die Bearbeitung der Registrierung eines AIFM ab dem zweiten AIF für jeden AIF (TP 33m) mit EUR 200 angemessen.

Die Vergebüßung der Erteilung einer Konzession als AIFM (TP 33n) entspricht der Vergebüßung nach TP 68a (Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 WAG 2007).

Der Prüfaufwand der FMA für eine Erweiterung der Konzession gemäß § 4 Abs. 4 AIFMG (TP 33o) entspricht der Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft

gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 bis 4 InvFG 2011, weshalb sich die Gebührenhöhe von EUR 750 nach TP 27a richtet.

Die Gebühr für eine Auferlegung von Beschränkungen oder Änderungen der Konzession gemäß § 8 Abs. 2 AIFMG wird in TP 33p mit EUR 750 festgesetzt. Wenn beispielsweise ein AIFM einen neuen Stil von AIF auflagen möchte, hat er eine entsprechende Änderung seines Geschäftsplanes der FMA anzuzeigen (§ 8 Abs. 1 AIFMG). Der Prüfaufwand solcher wesentlichen Änderungen, die zu einer Änderung (Erweiterung, Einschränkung) der ursprünglich erteilten Konzession führen können, ist mit jenem einer Konzessionserweiterung vergleichbar und wird daher entsprechend der TP 33o festgesetzt.

Die Vergebühung der Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG (TP 33r) entspricht aufgrund der Vergleichbarkeit des Prüfungsaufwandes jener des TP 33t und wird daher ebenfalls mit EUR 150 festgesetzt.

In Z 33r wird eine Gebühr von EUR 150 für die Bewilligung der Übertragung von Funktionen gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG vorgesehen.

Die Vergebühung der Bewilligung des Vertriebes des AIF durch den antragstellenden AIFM gemäß § 29 Abs. 3 AIFMG (TP 33s) entspricht aufgrund der Vergleichbarkeit des Prüfungsaufwandes jenem einer Bewilligung der Verwaltung eines OGAW (TP 30) und wird daher mit EUR 220 festgelegt.

Die Vergebühung der Unterrichtung über den Versand von Anzeigeunterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedsstaaten gemäß den §§ 30 Abs. 3, 32 Abs. 4, 36 Abs. 4 und § 44 Abs. 4 (TP 33t) wird aufgrund des etwas geringeren erwarteten Arbeitsaufwandes als für den vergleichbaren Gebührentatbestand des InvFG 2011 (TP 32f, der eine Gebühr von 200 vorsieht) mit EUR 150 festgesetzt.

Die Vergebühung der Bearbeitung der Anzeige gemäß § 35 Abs. 2 AIFMG (TP 33u) in der Höhe von EUR 400 ist aufgrund des Umfangs der der Anzeige beizufügenden Unterlagen und der nach § 35 Abs. 3 Z 1 bis 3 AIFMG zu prüfenden Bedingungen angemessen.

Die Vergebühung der Bewilligung des Vertriebes eines AIF in Immobilien oder eines AIF (Managed Futures-Funds) gemäß § 48 Abs. 5 AIFMG (TP 33v) an Privatkunden ist aufgrund der gemäß § 48 Abs. 6 AIFMG der Anzeige beizufügenden und zu prüfenden Unterlagen in Höhe von EUR 220 angemessen. Bei einer Änderung der Unterlagen, die bereits bei einer Bewilligung gemäß § 29 Abs. 3 AIFMG (Vertrieb an professionellen Kunden) vorzulegen sind, sind diese und zusätzlich noch spezifische Angaben für AIF in Immobilien bzw. Managed Futures-Funds und verschiedene Informationsdokumente vorzulegen.

Zu Z 8 (Z 64):

Der Aufwand der FMA in Zusammenhang mit der Bewilligung der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Börsenunternehmens hat sich als deutlich höher erwiesen als dies in der bisherigen gebührentechnischen Bemessung von 350 EUR zum Ausdruck kommt. Eine angemessene Erhöhung des TP 64 von EUR 350 auf EUR 800 ist daher erforderlich.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der eingeführten bzw. geänderten Gebührentatbestände. Diese sollten nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Erlass des AIFMG in Kraft treten. Gemäß § 26c FMABG idF BGBl. I Nr. XX/2013 zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnissen, die im AIFMG geregelt und der FMA zugewiesen sind, bis 31. Dezember 2013 zur Bankenaufsicht, weswegen die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren aus dem AIFMG dem Rechnungskreis I zugewiesen werden.